

Text der mündlichen Stellungnahme

zur Änderung des Gesetzes über die Wissenschaftlichen
Hochschulen (WissHG)

bei der Anhörung durch den Ausschuß für Wissenschaft und
Forschung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen

am 4. März 1993

I. Die Universität Düsseldorf unterstützt die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen.

II. Einige Punkte werden im folgenden zusätzlich hervorgehoben.

Punkte, die in der schriftlichen Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz (vom 26.1.1993) behandelt werden, sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 6 Abs. 4 (Studienreform)
(siehe auch Stellungnahme der LRK vom 26.1.1993)

Die Änderung wird abgelehnt.

Begründung:

Die Vorgabe von Eckdaten soll Abhilfe dafür schaffen, daß "die Studiengänge in der Regelstudienzeit allgemein nicht mehr studierbar sind" (Begründung des Regierungsentwurfs). Darüber, daß quantitativ zu hohe Studien- und Prüfungsanforderungen die wesentliche Ursache für die langen Studienzeiten sind, liegen jedoch keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Auch in Studiengängen, in denen quantitativ keine hohen Anforderungen zu erfüllen sind, wird lange studiert. Entscheidende Faktoren hierfür können zum Beispiel eine Berufstätigkeit neben dem Studium oder das Hinausschieben des Studienabschlusses wegen schlechter Beschäftigungslage in dem angestrebten Beruf sein.

Es ist sicher, daß der Erlass von Eckdaten vielfach einen gravierenden Eingriff in bestehende Studiengänge bedeuten würde; es ist aber vollkommen unsicher, ob mit diesem Eingriff eine merkliche Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten bewirkt werden kann.

Alternative:

Es sollten vermehrt Anreize für einen frühen Studienabschluß gegeben werden (Beispiel: Freiversuch).

§ 7 Abs. 1 und 5 (Zusammenwirken im Bereich der Studienreform)
(siehe auch Stellungnahme der LRK vom 26.1.1993)

Die Änderung wird abgelehnt.

Begründung:

Studienreform kann nur in Zusammenarbeit mit den Universitäten erfolgen. Die Veränderung des Status des Wissenschaftlichen Sekretariats für die Studienreform (neu: "bildet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ein Wissenschaftliches Sekretariat") und die Änderung seiner Aufgabenumschreibung (nicht mehr: "die Studienreformerarbeit der Hochschulen ... unterstützt"; neu: "Untersuchungen und Vorschläge zur Studienreform im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung") sind deshalb abzulehnen.

§ 43 Abs. 2 (Vorstand des medizinischen Zentrums)

Folgende Änderung des Gesetzes wird vorgeschlagen:

In § 43 Abs. 2 wird nach Nr. 2 eingefügt:

"3. ein Vertreter derjenigen Mitglieder der Gruppe der Professoren, die nicht Leiter oder geschäftsführender Leiter einer Abteilung sind,".

Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Begründung:

In der Zusammensetzung der Vorstände der medizinischen Zentren besteht nach geltendem Recht eine "Mitwirkungs-Lücke" bei der Gruppe der Professoren. Während wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern jeweils spezifische Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt sind, ist eine Mitwirkung der Professoren ohne Leitung einer Abteilung nicht vorgesehen, obwohl sie verantwortliche Funktion in Forschung, Lehre und Patientenbetreuung (Funktion von "Oberärzten") haben. Ihre Mitwirkung kann dadurch erfolgen, daß dem Vorstand eines medizinischen Zentrums ein von ihnen gewählter Vertreter angehört.

§ 95 Abs. 3 (Habilitation)

Für eine Änderung besteht kein Bedarf.

Begründung:

Die Befähigung für die Vertretung des Faches in der Lehre ist als Erfordernis bereits durch § 95 Abs. 1 formuliert. Die Befähigung wird in der Regel durch eine mehrjährige Tätigkeit im Dienstverhältnis eines wissenschaftlichen Mitarbeiters erworben. Sie wird im Habilitationsverfahren auch bisher schon regelmäßig durch eine mündliche Habilitationsleistung nach den spezifischen Regelungen der Habilitationsordnungen überprüft.

(Sprecher:

Prof. Dr. Wolfgang Rettig, Prorektor)